



Auflösung, Liquidation und Löschung einer Gesellschaft

1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist vom Verwaltungsrat (Art. 737 OR; Aktiengesellschaft) bzw. von den Geschäftsführern (Art. 821 OR; GmbH) bzw. von der Verwaltung (Art. 912 OR; Genossenschaft) **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister sind die Auflösung sowie die Liquidatoren einzutragen, ferner der Firmenzusatz „in Liquidation“.

Die **Anmeldung** der Auflösung ist durch den Präsidenten (oder den Vizepräsidenten) sowie durch den Sekretär oder ein zweites Mitglied der Verwaltung der aufgelösten Gesellschaft zu unterzeichnen, bei einer GmbH durch alle Geschäftsführer. Als Beleg benötigen wir bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde, bzw. bei einer Genossenschaft und bei einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den **Auflösungsbeschluss**.

2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation (Art. 738, 823 und 913 Abs. 1 OR). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation von drei Schuldenerufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Kontaktadresse: Schweizerisches Handelsamtsblatt, Postfach 8164, 3001 Bern, Fax: 031 / 324 09 61, E-Mail: shab@seco.admin.ch; Online-Formular: www.shab.ch).

Die **Löschung** ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden (Art. 746, 823 und 913 Abs. 1 OR), **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenerufes im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma, sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenerufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, d.h. Nummer und Datum der jeweiligen Blätter, bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen.